

08.09.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**Wi - Fz - R - U

zu Punkt

der 688. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1995

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung der Steinkohleverstromung
ab 1996

A**Der federführende Wirtschaftsausschuß (Wi),****der Rechtsausschuß (R) und****der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wi

1. Zu Artikel 3 (§ 3 Abs. 1 Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in
der Verstromung in den Jahren 1996 bis 2005)

In Artikel 3 wird die bisherige Änderung Nummer 1 und ist folgende
Nummer 2 anzufügen:

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Jahreszahl "2000" wird
durch die Jahreszahl "1998"
ersetzt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

"Für die Jahre 1999 und 2000 wird die Höhe der Finanzplafonds in dem
nach Absatz 2 zu erlassenden Gesetz mit geregelt."

Ausgeliefert am 12. SEP. 1995

(noch Ziff. 1)

Begründung:

In § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung in den Jahren 1996 bis 2005 ist festgelegt, daß die Fragen der Degression der Mittel ab 2000 in einem Gesetz geregelt werden.

Im Rahmen der Energiekonsensgespräche wurden Finanzierungszusagen bis 1998 gegeben. Damit besteht die Möglichkeit, die Kohlebeihilfen früher zurückzuführen und zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes beizutragen.

Der vorliegende Entwurf geht nicht auf die Problematik der Rückführung der Mittel mit Wirkung ab 1999 ein.

Wi

2. Zu Artikel 4 (Viertes Verstromungsgesetz)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, das politische Ziel, wie es in § 4 des Vierten Verstromungsgesetzes formuliert ist, nämlich die Strompreise in den neuen Ländern nicht über das Niveau in den alten Ländern ansteigen zu lassen, als gesetzliche Regelung beizubehalten.

Begründung:

Die Aufhebung des Vierten Verstromungsgesetzes ist durch die Verfassungswidrigkeit des Kohlepfennigs erforderlich geworden. Damit ist das Finanzierungsregulativ aus § 4 des Vierten Verstromungsgesetzes zur Gewährleistung eines ausgeglichenen Strompreisniveaus in Deutschland nicht mehr gegeben.

Die politische Verpflichtung zur Gewährleistung eines gleich hohen Strompreisniveaus ist durch das Verfassungsgerichtsurteil nicht berührt worden und besteht fort.

R

3. Zu Artikel 5 (§ 3 Abs. 5 Satz 2 - neu - des Fünften Verstromungsgesetzes)

In Artikel 5 ist dem § 3 Abs. 5 folgender Satz anzufügen:

"Die nach Absatz 1 bis 3 Verpflichteten haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden."

Begründung:

Anpassung der verwaltungsrechtlichen Verpflichtungen an die Bußgeldbestimmung in Artikel 5 (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 des Fünften Verstromungsgesetzes).

R

4. Zu Artikel 5 (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Fünften Verstromungsgesetzes)

In Artikel 5 ist § 4 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

a) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. entgegen § 3 Abs. 2 oder 3 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,"

b) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 Unterlagen nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder"

Begründung:

Notwendige Ergänzungen und redaktionelle Verbesserungen der Bußgeldbestimmungen.

R

5. Zu Artikel 5 (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 des Fünften Verstromungsgesetzes)

In Artikel 5 ist § 4 Abs. 1 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

"4. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 2 eine der dort genannten Maßnahmen nicht duldet"

Begründung:

Die in § 4 Abs. 1 Nr. 4 in Bezug genommene sachlich-rechtliche Vorschrift des § 3 Abs. 5 enthält kein konkretes Gebot, sondern lediglich die Befugnisse der vom Bundesamt beauftragten Personen. Der neu einzufügende Satz 2 enthält die erforderliche Duldungspflicht. Die Bußgeldvorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 4 ist entsprechend anzupassen.

WI

6. Zu Artikel 5 (Fünftes Verstromungsgesetz)

Der Bundesrat unterstützt den Gesetzentwurf der Bundesregierung, mit dem die Finanzierung der Verstromung deutscher Steinkohle ab 1996 unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1994 sichergestellt und die Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz nach dem 31. Dezember 1995 gewährleistet wird.

Der Bundesrat erinnert daran, daß mit dem Energie-Artikelgesetz vom 19. Juli 1994 die Grundlage zur Sicherstellung des Einsatzes deutscher Steinkohle in der Verstromung im Interesse einer sicheren Energieversorgung in Kraft getreten ist, die in der Kohlerunde 1991 und in den Energiekonsensgesprächen einvernehmlich aus energiepolitischen Gründen festgelegt wurde.

Der Bundesrat vertritt die Auffassung, daß der Artikel 5 des Gesetzentwurfs den für notwendig gehaltenen Absatz nicht ausreichend sichert. Die inner- und überjährlichen Nachfrageschwankungen müssen von den Unternehmen aufgefangen werden. Sie sind nicht ausschlaggebend für den Gesamtabatz. Die im Gesetzentwurf bisher vorgesehene kalenderjährliche Abrechnung der Absatzmengen ermöglicht deshalb den Bergbauunternehmen keine marktorientierte Absatzgestaltung. Durch die Umstellung des Subventionierungssystems bedingte, vorübergehende Absatzrückgänge müssen im Sinne der langfristig sicheren Energieversorgung überbrückbar gestaltet werden können. Die erforderlichen vertraglichen Flexibilitäten in den Verträgen des Bergbaus mit der Verstromungswirtschaft könnten finanziell nicht abgedeckt werden.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Rückzahlungsverpflichtung der Bergbauunternehmen nach Artikel 5 § 2 Abs. 3 Satz 4 dahingehend zu modifizieren, daß die Bergbauunternehmen nicht verwendete Mittel auch im folgenden Kalenderjahr zweckentsprechend verwenden können.

...

U

7. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat erinnert an seinen Beschluß vom 20. Mai 1994 zum Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes und des Stromeinspeisungsgesetzes, Drucksache 373/94 (Beschluß).

Darin wird die Bundesregierung aufgefordert, die Ausarbeitung und gesetzliche Absicherung eines Programms zur Förderung der Energieeinsparung, der rationellen Energienutzung und der Nutzung erneuerbarer Energien vorzulegen. Ohne ein solches Programm und ohne entsprechende marktwirtschaftliche Steuerungselemente ist das beschlossene Ziel der CO₂-Reduzierung nicht erreichbar.

Der Bundesrat bedauert, daß dieses Konzept nicht zugleich mit dem Gesetz zur Umstellung der Steinkohleverstromung vorgelegt wird. Er bittet deshalb die Bundesregierung, bis Anfang 1996 einen Bericht über die Umsetzung der Ziffer 1 der EntschlieÙung in Drucksache 373/94 (Beschluß) vorzulegen.

B

8. Der **Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Einwendungen nicht zu erheben.